

GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND BANK

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusammen mit den Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(3) Abwicklung

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

(2) Verarbeitung von Aufträgen

In Überweisungsaufträgen enthaltene persönliche Daten des Kunden werden von der Bank und anderen spezialisierten Gesellschaften wie z.B. SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Eine solche Verarbeitung kann durch Stellen in anderen europäischen Ländern und den USA in Übereinstimmung mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Dies kann zur Folge haben, dass US – Behörden zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung berechtigt sind, Zugriff auf solche persönliche Daten von den betreffenden Verarbeitungsstellen zu verlangen. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag, eine Überweisung oder eine andere Transaktion vorzunehmen, ist darin auch die Zustimmung des Kunden enthalten, alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages notwendigen Datenbestandteile außerhalb von Luxemburg zu verarbeiten

(3) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(4) Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Bankauskünfte erteilt die Bank nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(5) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Urkunden

Werden der Bank Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei grober Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist.

Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

4. Unterschrift

(1) Unterschriftsprobe

Die Inhaber sämtlicher in den Büchern der Bank geführten Konten sowie deren Beauftragten werden bei Eintritt der Geschäftsbeziehung mit der Bank gehalten, eine Unterschriftsprobe zu leisten.

In Bezug auf juristische Personen ist die zu hinterlegende Unterschriftsprobe entsprechend der Satzung oder gemäß einer gültig erfolgten Übertragung von Befugnissen von den für Bankangelegenheiten befugten Personen zu leisten.

In Bezug auf die Übereinstimmung der Unterschrift mit der hinterlegten Unterschriftsprobe, haftet die Bank nur bei grobem Verschulden.

Jegliche Änderung in der Art der Unterschrift durch einen Kontoinhaber oder seinen Beauftragten muß mit der Hinterlegung einer neuen Unterschriftsprobe bei der Bank einhergehen, ohne daß die letztere für jegliche Schäden, die mit der Nichtübereinstimmung mit der ursprünglich bei der Bank eingereichten Unterschriftsproben verbunden sind, haftbar gemacht werden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(2) Elektronische Unterschrift

Für die Art von Geschäftsvorgängen, bei denen die eigenhändig Unterschrift durch Eingabe einer geheimen und persönlichen Identifikationsnummer (oder einer sonstigen technischen Identifikationsmodalität) ersetzt wurde, kann die besagte Geheimnummer als elektronische Unterschrift, gemäß Artikel 1322-1 des Luxemburger Zivilgesetzbuches, wertgleich mit der eigenhändigen Unterschrift des Kontoinhabers geltend gemacht werden. Der Kontoinhaber, dem eine solche Nummer zugewiesen wird, verpflichtet sich, diese geheimzuhalten, so daß Dritte keinen Zugriff darauf haben.

Der Kontoinhaber haftet gegenüber der Bank für direkte oder indirekte Folgen des Bekanntwerdens seiner persönlichen Identifikationsnummer. Er haftet für jeglichen Mißbrauch dieser elektronischen Unterschrift und hält die Bank frei von jeglichem sich daraus ergebenden Schaden und ist ihr gegenüber dafür schadenersatzpflichtig.

5. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 13 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, daß die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, daß sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

6. Konteneinheit; Aufrechnungsbefugnis

(1) Konteneinheit

Sämtliche Konten und Depots eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluß festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos/-depots.

(2) Aufrechnungsbefugnis der Bank

Kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen (Nr. 20 Absatz 3), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Nr. 6 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z.B. Guthaben) des Kunden, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

(3) Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Konnexität der Geschäftsvorfälle

Bank und Kunde sind sich darin einig, daß alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

7. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, daß der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

8. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

(1) Geltung luxemburgischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Gerichtsstand

Die Bank kann den Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

KONTOFÜHRUNG

9. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Nr. 6 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluß entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muß dann aber beweisen, daß zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

10. Storno und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, daß er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden

Über Storno und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

11. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, daß die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks und Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluß erteilt wurde.

(2) Einlösung von Schecks und Lastschriften

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die zuständige Abrechnungsstelle vorgelegt wurden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Zeitpunkt an diese zurückgegeben werden.

12. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungsaufträge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswährung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

13. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, daß der Kunde der Bankänderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Auftragsform

Sämtliche Aufträge per Telefax, Telefon, Email, elektronischer Datenübermittlung oder anderer Mittel werden von der Bank auf Risiko des Kunden ausgeführt. Dieser verpflichtet sich, alle ihm eventuell aus dadurch bedingten Missverständnissen oder Irrtümern erwachsende Konsequenzen zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solcher Auftrag durch einen nicht befugten Dritten erteilt wurde.

(3) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig (zum Beispiel weil ein Überweisungsbetrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muß), hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muß dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(5) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(6) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muß er die Bank unverzüglich davon benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN

14. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite ergibt sich aus der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis, das dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt wird. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

(3) Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen ändern.

(4) Kündigungsrecht des Kunden bei Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrundegelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Auslagen

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE DER BANK GEGEN DEN KUNDEN

15. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft).

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, daß der Kunde keine oder ausschließlich im einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 20 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

16. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, daß die Bank ein Pfandrecht an den Inhaberpapieren, Wertpapieren, Guthaben, Geldforderungen oder Handelswechsel, erwirbt, an denen die Bank im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, daß das im Namen des Kunden eröffnete Konto, auf dem die vorerwähnten Guthaben verbucht sind, ein zu diesem Zweck eingerichtetes Sonderkonto /depot darstellt.

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

(3) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

17. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

18. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Im Falle der Verwertung hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten eines Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Verwertung von Wertpapieren

Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, darf die Bank nach Einhaltung einer durch Einschreibebrief angekündigten Frist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem drohenden Kursverlust, auch nach einer kürzeren Frist, die jedoch mindestens zwei Tage betragen muß, die ihrem Pfandrecht unterliegenden Wertpapiere verwerten.

Wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, die an einer Börse notiert sind oder für die auf einem geregelten Markt Preise festgelegt werden, kann die Bank sie an der Börse zum geltenden Preis durch eine von ihr bestimmte, zugelassene Person oder einen zuständigen Beamten verkaufen lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

KÜNDIGUNG

19. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden läßt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

20. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden läßt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 15 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

(4) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist. Die Rechte der Bank gemäß den in Nr. 6 dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

SCHUTZ DER EINLAGEN

21. Einlagensicherung

Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherungseinrichtung FGDL (Fonds de garantie des dépôts Luxembourg). Ferner gehört sie dem Sicherungssystem SIIL (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg) an. Die Bank ist befugt, der Einlagensicherungseinrichtung FGDL, dem Sicherungssystem SIIL oder einem von diesen Einrichtungen beauftragten Dritten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

(Fassung Juli 2019)

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Wertpapiere«). Für Finanztermingeschäfte, bei denen die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind, gelten andere Bedingungen (Sonderbedingungen für Finanztermingeschäfte).

AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON WERTPAPIEREN

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin ausführen (Nrn. 1 - 8).

1. Ausführungsgrundsätze / Interessenkonflikte

(1) Ausführungsgrundsätze

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

(2) Interessenkonflikte

Der Kunde erkennt an, dass für die Bank bei der Ausführung von Wertpapiergeschäften in seinem Auftrag potentielle Interessenkonflikte entstehen können. Einzelheiten können der Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten in der FIS Privatbank S.A. entnommen werden.

KOMMISSIONSGESCHÄFTE

2. Ausführung des Kommissionsauftrages

(1) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(2) Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(3) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(4) Preis des Ausführungsgeschäfts / Entgelt / Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

4. Gültigkeitsdauer von Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gilt nur für einen Handelstag.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist bis zu dem nach der jeweils geltenden Usance letztmöglichen Datum, jedoch längstens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres gültig. Der Kunde kann eine kürzere Befristung des Auftrages vorgeben. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten, soweit es sich nicht um einen tagesgültig erteilten Auftrag handelt oder der Auftrag taggleich ausgeführt worden ist.

(3) Tagesgültige Aufträge

Ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, die im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland gehandelt werden, werden von der Bank unverzüglich zur Ausführung weitergeleitet. In allen anderen Fällen ist die Bank berechtigt, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erst am letzten Weisungstermin zur Ausführung weiterzuleiten. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten bestimmt sich nach den maßgeblichen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 14 Abs. 1 dieser Sonderbedingungen.

6. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Kursaussetzung

Bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) oder Kursaussetzungen (Preisfeststellung unterbleibt wegen besonderer Umstände auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung) erlöschen nicht ausgeführte Kundenaufträge, sofern sich dies aus den maßgeblichen Usancen des zur Ausführung vorgesehenen Ausführungsplatzes ergibt.

(2) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

8. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

ERFÜLLUNG DER WERTPAPIERGESCHÄFTE

9. Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Großherzogtum Luxemburg, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vorsehen.

10. Anschaffung im Großherzogtum Luxemburg

Bei der Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere sammelverwahrt werden, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

Soweit Wertpapiere nicht sammelverwahrt werden, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft.

11. Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere außerhalb des Großherzogtums Luxemburg an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes Wertpapiere verkauft, die im Großherzogtum Luxemburg weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Großherzogtum Luxemburg börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber außerhalb des Großherzogtums Luxemburg angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird mit der Verwahrung der im Ausland angeschafften Wertpapiere einen anderen Verwahrer im Ausland beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten Gutschrift nur aus dem von ihr in dem jeweiligen Land unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter in dem jeweiligen Land oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

DIE DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER VERWAHRUNG

12. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens viermal jährlich einen Depotauszug.

13. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn ihr hierüber eine Information des Verwahrers oder Zwischenverwahrers zugegangen ist. Soweit die Bank bis zum letzten Weisungstermin keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden Bezugsrechte bestens verkaufen oder gemäß den im jeweiligen Land geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn ihr eine Information des Verwahrers oder Zwischenverwahrers über den Verfalltag zugegangen ist.

14. Weitergabe von Nachrichten

Werden der Bank Informationen, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, vom Emittenten übermittelt oder erhält die Bank solche Informationen von dem Verwahrer oder Zwischenverwahrer, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Mißverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

15. Vorbehalt und Stornorecht der Bank

Bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Wertpapiere nicht von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind.

Fehlerhafte Gutschriften von Wertpapieren (z.B. infolge einer falschen Depotnummer) darf die Bank bis zum nächsten Jahresabschluss durch eine Belastungsbuchung der jeweiligen Position rückgängig machen, soweit der Kunde die Gutschrift ohne Rechtsgrund erhalten hat (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er über die Position verfügt hat.

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Jahresabschluss fest und steht ihr ein Rückforderungsanspruch auf die betreffende Position gegen den Kunden zu, so wird sie das Depot mit dieser Position belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank die Position dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückforderungsanspruch gesondert geltend machen. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

16. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

17. Haftung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

18. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder ein Kunde von der Bank im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Die Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Kunden verpflichtet ist, ist der Kunde verpflichtet die Bank zu beauftragen, die Offenlegung zu veranlassen.

(2) US – Personen

Ist oder wird ein Kunde steuerpflichtig im Sinne der maßgeblichen Steuervorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (US – Person) und hat der Kunde der Bank keine Ermächtigung erteilt, den maßgeblichen US – Steuerbehörden Auskünfte zu seiner Person und seinem Wertpapierdepot zu erteilen, ist die Bank berechtigt, auf dem Wertpapierdepot des Kunden verbuchte US – Wertpapiere für Rechnung des Kunden zu verkaufen, auch wenn ihr dafür kein entsprechender Auftrag des Kunden vorliegt. Die Bank wird bei dem Verkauf auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(3) Einlieferung / Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland, wird ihm eine Wertpapiergutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

19. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wobei im Falle von Abweichungen die vorliegenden Regelungen der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Vorrang haben.

Sonderbedingungen für den Handel von Devisen und Sorten

(Fassung Juli 2019)

1. Ausführungsart und Abrechnung

- (1) Die Bank führt alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Devisen und Sorten grundsätzlich als Eigenhändler aus. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde und die Bank ausdrücklich eine besondere Ausführungsart vereinbart haben. Die Bank ist jedoch berechtigt, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Devisen und Sorten auch als Kommissionär auszuführen. Kauf- und Verkaufsangebote darf die Bank auch nur teilweise annehmen, wenn sie es im Interesse des Kunden für tunlich hält.
- (2) Die vorbezeichneten Ausführungsarten gelten unabhängig von der Fassung der Abrechnung oder einer gesonderten Ausführungsanzeige.

2. Ausführung von Aufträgen; fehlende Deckung

- (1) Die Bank wird einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Devisen oder Sorten gleichtägig ausführen, sofern dieser bei der Bank zu einer Zeit eingeht, zu welcher eine gleichtägige Ausführung im Rahmen des normalen Arbeitsablaufs der Bank möglich ist. Anderenfalls wird die Bank die Ausführung des Auftrages für den nächsten Bankarbeitstag vormerken.
- (2) Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ausführungen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben des Kunden nicht ausreicht. Aufträge zu Verkäufen darf sie auch dann ausführen, wenn dem Kunden entsprechende Werte bei ihr nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Bei der Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Devisen oder Sorten haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3. Einwendungen des Kunden

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Abrechnung oder Ausführungsanzeige hat der Kunde unverzüglich nach Zugang gegenüber der Bank zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Abrechnungen und Ausführungsanzeigen hinweisen.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wobei im Falle von Abweichungen die vorliegenden Regelungen der Sonderbedingungen für den Handel von Devisen und Sorten Vorrang haben.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

(Fassung Juli 2019)

1. ALLGEMEIN

1.1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2. Kommunikationsmittel

Jegliche Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in der Regel per Brief, Aufträge und Mitteilungen per Fax, Telefon, Email oder anderweitigen Kommunikationsmitteln, welche vorab mit der Bank vereinbart wurden.

1.3. Änderungen der Sonderbedingungen

Die Bank behält sich vor die vorliegenden Sonderbedingungen den Marktgegebenheiten anzupassen. Änderungen wird die Bank frühestens 2 Monate nach deren Bekanntgabe in Textform an den Kunden wirksam werden lassen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem entsprechenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Bank wird den Kunden auf diese Genehmigungswirkung in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.4. Anspruch auf Übermittlung der Vertragsbedingungen

Die Bank liefert auf Wunsch des Kunden eine Kopie der geltenden Sonderbedingungen sowie des „Preis- und Leistungsverzeichnisses“ in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

1.5. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer oder IBAN des Kunden) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1. und 3.1.

1.6. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1. beziehungsweise 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.10.). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise. Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufteilung mit.

1.7. Zugang des Überweisungsauftrags der Bank

Der Überweisungsauftrag gilt als wirksam bei der Bank eingegangen, wenn er ordnungsgemäß autorisiert wurde und wenn er alle für seine ordnungsgemäße Ausführung notwendigen Informationen gemäß Nummer 2.1. beziehungsweise 3.1. enthält. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen).

Der Zeitpunkt des Eingangs eines Überweisungsauftrags, welcher kein im Voraus festgelegtes Ausführungsdatum beinhaltet, ist der Zeitpunkt, an dem der Überweisungsauftrag bei der Bank eingeht.

Sieht der Überweisungsauftrag einen im Voraus festgelegten Termin für die Ausführung vor (siehe Nummer 2.2.2. Absatz 2), so gilt dieser Zeitpunkt als Eingangszeitpunkt des Überweisungsauftrages.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

Geht der Überweisungsauftrag nach 13.00 Uhr MEZ (Cut-Off-Zeit) an Geschäftstagen der Bank ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2.) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.8. Widerruf des Überweisungsauftrags

Sofern in der vorliegenden Nummer nichts Gegenteiliges geregelt ist, kann der Kunde nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.7. Absätze 1 bis 4) diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank jederzeit möglich.

Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2. Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1.) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden wird die Bank kein eigenes Entgelt berechnen.

1.9. Ausführung des Überweisungsauftrags

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden mit der gebotenen Sorgfalt aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1. und 3.1.) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.6. Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.6. Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.5.) auszuführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Bei standardmäßig vorgesehenem Postversand erfolgt die Unterrichtung über die Ausführung am nächsten Geschäftstag nach der Überweisung durch den Versand der schriftlichen Bestätigung. Bei davon abweichend vereinbarten Regelungen gelten insbesondere Vereinbarungen hinsichtlich der Postanhaltung.

1.10. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.9. Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1. beziehungsweise Nummer 3.2. vereinbarten Fristen, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, sofern die Übermittlungen solcher Informationen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Landes- oder Europa-Recht zulässig ist.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung wird die Bank kein eigenes Entgelt berechnen.

Ein Überweisungsauftrag, dessen Ausführung abgelehnt wurde, gilt als nicht zugegangen.

Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

1.11. Übermittlung der Überweisungsdaten

Die Bank stellt dem Kunden, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungen) über die einzelnen Zahlungsvorgänge in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Die Überweisungsdaten an den Kunden beinhalten:

- Eine Identifizierungsreferenz des Zahlungsvorgangs sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
- Den Betrag, den Gegenstand und die Währung in dem das Konto des Kunden belastet wurde, oder die Währung, die im Überweisungsauftrag verwendet wurde,
- Gegebenenfalls den Betrag, der aufgrund der Überweisung angefallenen Entgelte sowie ihre Aufteilung, oder die vom Kunden zu entrichtenden Zinsen,
- Gegebenenfalls den Wechselkurs, der dem Zahlungsvorgang zugrunde liegt und den Betrag, der nach der Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist,
- Das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die Überweisungsdaten unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise IBAN des Kunden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über SWIFT an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.12. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisung

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.13. Entgelte

1.13.1. Entgelte für Überweisungen innerhalb des EWR in Euro oder in einer anderen EWR-Währung

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

1.13.2. Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung für

- Überweisungen in Drittstaaten, oder
- Überweisungen innerhalb der EWR-Staaten in Währung eines Drittstaates (Drittstaatenwährungen), und
- Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 14, Absätze 1-5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.14. Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet.

Die Wechselkurse werden von der Bank anhand von Marktpreisen täglich ermittelt. Auf diese Kurse wird eine vereinbarte Marge hinzugerechnet.

1.15. Referenzzinssatz

Der Referenzzinssatz für Kontokorrente wird anhand des 3-Monats-Libors ermittelt, auf den eine eventuell vereinbarte Marge hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

1.16. Abzug der Entgelte der Bank

Die Bank ist ermächtigt Entgelte und Kosten, die in Ausführung eines Überweisungsauftrages oder eines getätigten Währungswechsels im Zusammenhang mit einem Überweisungsauftrag anfallen, vom Konto des Kunden abzubuchen.

1.17. Reklamationen

Sollten sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Überweisungen Reklamationen ergeben, sind diese durch den Kunden an die Reklamationsstelle oder die Revision der Bank zu richten. Der Kunde kann sich des Weiteren an die CSSF wenden (siehe „Grundsätze der Beschwerdebearbeitung“ auf www.f-i-s.lu).

2. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DER STAATEN DES EWR IN EURO ODER IN ANDEREN EWR-WÄHRUNGEN

2.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden,
- Ausführungsdatum des Überweisungsauftrags (sofern gewünscht).

Darüber hinaus muss der Kunde auf jedem Überweisungsauftrag, zwecks korrekter Ausführung, das von der Bank angewandte Kostenaufstellungsprinzip angeben, nämlich „SHA“ (der Zahlungsempfänger bezahlt die von seinem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte und der Kunde die erhobenen Entgelte seines Zahlungsdienstleisters), „BEN“ (der Zahlungsempfänger übernimmt die Entgelte) oder „OUR“ (der Kunde übernimmt die Entgelte).

Der Kunde stimmt zu, dass alle Überweisungsanträge nach dem „SHA“-Prinzip ausgeführt werden, sofern kein anderes Prinzip ausdrücklich indiziert wird. Der Kunde verzichtet auf jegliche Einwände, die in Bezug auf vorbenanntes Kostenaufstellungsprinzip erhoben werden könnten. Etwaige Änderungen hierzu muss der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.

2.2. Maximale Ausführungsfrist

2.2.1. Fristlänge

Überweisungen (in EWR-Währungen) werden bis zur Cut-Off-Zeit (13.00 Uhr MEZ) taggleich bewirkt. Danach eingegangene Überweisungsaufträge werden am nächsten Valutatag oder zu einem anderen vereinbarten Termin bewirkt. Überweisungen in anderen Währungen werden einen Tag später bzw. sobald wie möglich bewirkt.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

2.2.2. Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.7.).

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.2.3. Wertstellung

Bei einem Zahlungseingang zugunsten des Kunden erfolgt die Wertstellung spätestens an dem Geschäftstag, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto der Bank des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Eine Belastung auf dem Zahlungskonto des Kunden wird grundsätzlich so vorgenommen, dass das Wertstellungsdatum frühestens der Zeitpunkt ist, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Zahlungsbetrag belastet wird. Die Wertstellung bei Kontobewegungen erfolgt ansonsten zuzüglich zwei Geschäftstagen bei Zahlungsstransaktionen mit Fremdwährungstausch.

Die Bank wird sicherstellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens am Ende des zweiten folgenden Geschäftstages nach Beginn der Ausführungsfrist (Zahlungen in EUR), bzw. spätestens am Ende des vierten Geschäftstages (Zahlungen in anderen EWR-Währungen) auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

2.3. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.6. Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

Abweichend von Absatz 1 trägt der Kunde alle mit jeder nicht autorisierten Zahlung verbundenen Verluste bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro und bis zur Anzeige des Diebstahls oder der Veruntreuung des Überweisungsantrags, sofern die Verluste auf die Benutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Überweisungsauftrags oder auf die Veruntreuung eines solchen Überweisungsauftrags zurückzuführen sind. Der Höchstbetrag von 150 Euro gilt nicht für Kunden, die nicht unter die Kategorie der Verbraucher fallen.

Unabhängig vom vorbenannten Höchstbetrag trägt der Kunde alle durch den nicht autorisierten Überweisungsauftrag entstandenen Verluste, sofern diese Verluste auf eine betrügerische Handlung des Kunden oder auf seine absichtliche oder grob fahrlässige Nichtausführung seiner Verpflichtungen basieren:

- Den Überweisungsauftrag gemäß den vorliegenden Sonderbedingungen zu nutzen und/oder,
- Die Bank beziehungsweise die hierzu befugten Instanzen über den Verlust, den Diebstahl oder die Veruntreuung oder jede nicht genehmigte Nutzung des Überweisungsauftrags unverzüglich, sobald ihm eine solche Tat bekannt ist, zu informieren.

2.3.2. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stelle Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1. eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.4.

Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3. Erstattung von Überweisungen, die durch oder über den Zahlungsempfänger in Auftrag gegeben wurden

Kunden, die als Verbraucher qualifiziert werden können, haben innerhalb einer Acht-Wochen-Frist, ab dem Belastungsdatum, einen Anspruch auf Erstattung eines durch oder über den Zahlungsempfänger in Auftrag gegebenen, genehmigten und ausgeführten Überweisungsauftrags, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

Aus der Autorisierung geht der Überweisungsbetrag nicht eindeutig hervor.

Der Überweisungsbetrag übersteigt den Betrag, mit dem der Kunde nach vernünftigem Ermessen in Anbetracht seiner vorherigen Ausgabegewohnheiten, unter den mit der Bank vereinbarten Bedingungen und der jeweiligen Umstände des Einzelfalls hätte rechnen können.

Der durch die Bank aufgeforderte Kunde ist verpflichtet dieser jegliche Elemente in Erfüllung der vorbenannten Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung kann dabei nicht durch Kosten begründet werden, welche im Zusammenhang mit dem Umrechnungsvorgang stehen.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

Die Bank muss innerhalb der nächsten zehn Geschäftstage nach Erhalt des Erstattungsantrags des Kunden entweder die überwiesenen Gelder zurückerstatten oder dem Kunden ihre begründete Ablehnung mitteilen, wobei diese den Kunden ebenfalls auf die möglichen Rechtsbehelfe aufmerksam zu machen hat, welche dem Kunden gegen ihre Ablehnung offenstehen.

Erstattungsanträge sind vom Kunden schriftlich an die Reklamationsstelle der Bank (siehe Nummer 1.17) zu richten.

Von diesem Erstattungsrecht sind Kunden, die nicht als Verbraucher gelten, ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3.4. Schadensersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1. bis 2.3.3. erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2. bis 2.3.4. ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsempfänger eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung wird die Bank kein eigenes Entgelt berechnen.

Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1. bis 2.3.4. und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4. kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DER STAATEN DES EWR IN DRITTSTAATENWÄHRUNGEN SOWIE ÜBERWEISUNGEN IN DRITTSTAATEN

3.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

Name des Zahlungsempfängers,
IBAN des Zahlungsempfängers,
BIC; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben, Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
Betrag,
Name des Kunden,
Kontonummer oder IBAN des Kunden,
Ausführungsdatum des Überweisungsauftrags (sofern gewünscht)

3.2. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden analog der in Art 2.2. und 2.3. angegebenen Fristen bewirkt.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

3.3. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1. Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.6. Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2. Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3.3. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2. bestehen nicht, wenn

- Die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde, oder
- Die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.3.1. und 3.3.2. und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht oder autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründeten Umstände:

- Auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- Von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wobei im Falle von Abweichungen die vorliegenden Regelungen der Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen Vorrang haben.

Sonderbedingungen für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

ANLAGE 1: VERZEICHNIS DER KURZFORMEN FÜR ZIELLAND UND WÄHRUNG

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Deutschland	DE	Euro	EUR
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Sonderbedingungen Golddepot

(Fassung Juli 2019)

Für die Eröffnung eines Edelmetalldepots, das unter dem Namen "Golddepot" angeboten wird, gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank folgende Sonderbedingungen:

(1) Depotguthaben

Bei Gutschriften auf Edelmetalldepots handelt es sich um Depotguthaben vertretbarer Edelmetalldepots. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden. Gutschriften lauten auf Feingewicht oder eine Anzahl handelsüblicher Einheiten. Bei der physischen Einlieferung von Edelmetallen erfolgt die Gutschrift vorbehaltlich der Echtheitsprüfung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Bestände gemeinsam mit den Wertpapierbeständen des Inhabers in einem Wertpapierdepot geführt.

(2) Deckungsbestand

Für die Inhaber von Edelmetalldepots hält die Bank bei einem Drittverwahrer in Luxemburg unter eigenem Namen die entsprechende Menge Edelmetalle. Die Bestände werden gemeinsam mit den Beständen anderer Kunden, jedoch getrennt von den eigenen Beständen der Bank verwahrt. Die Bank hat dem Drittverwahrer angezeigt, dass es sich bei diesen Beständen um Kundenvermögen handelt. Die Bank ist nicht berechtigt, diese Bestände an Dritte zu verleihen oder in einer anderen Art und Weise zu belasten.

(3) Auslieferungsrecht

Der Inhaber eines Edelmetalldepots ist jederzeit berechtigt, die Auslieferung des ihm gehörenden Edelmetalls in den Geschäftsräumen der Bank zu verlangen. Die Auslieferung erfolgt frühestens fünf Bankarbeitstage, nachdem der Bank der schriftliche Auftrag zur Auslieferung vorgelegen hat in den Geschäftsräumen der Bank. Grundsätzlich ist dies nur bei Gold und Silber möglich.

Die Auslieferung von Edelmetalldepotguthaben (im Folgenden „Lieferung“) erfolgt durch die Bank:

- a) Bei auf Feingewicht bzw. Bruttogewicht lautenden Gutschriften in Barren, die international als „gute Lieferung“ anerkannt werden;
- b) Bei auf eine Anzahl handelsüblicher Einheiten lautenden Gutschriften:
 - In Barren der jeweils gutgeschriebenen Art bzw.
 - In handelsüblichen Stücken des jeweils gutgeschriebenen Münztyps.

Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrgangs oder einer bestimmten Prägung besteht nicht;

Das Feingewicht bzw. Bruttogewicht oder die Stückzahl wird dem Edelmetalldepot belastet. Sofern es eine Differenz zwischen dem gutgeschriebenen und dem effektiv gelieferten Gewicht gibt, wird diese von der Bank nach Ermessen mit entsprechend kleinen Einheiten ausgeglichen oder auf der Grundlage des am Tage der Erstellung der Abrechnung gültigen Marktpreises verkauft und abgerechnet.

Die Lieferung unterliegt den zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferungsort gültigen Steuergesetzen.

(4) Fungibilität der Edelmetalle

Edelmetalldepots unterliegen den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 1981 betreffend vertretbare Depots von Edelmetallen (Règlement grand-ducal du 18 décembre 1981 concernant les dépôts fungibles de métaux précieux et modifiant l'article 1^{er} du règlement grand-ducal du 17 février 1971 concernant la circulation de valeurs mobilières).

(5) Risikübernahme

- a) Die Inhaber von bei der Bank unterhaltenen Edelmetalldepots tragen anteilig im Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bei der Bank oder bei Dritten bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall als Folge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des von der Bank sorgfältig ausgewählten und unterwiesenen Drittverwahrers oder dessen Erfüllungsgehilfen treffen sollten.
- b) Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall durch eines der in Nr. 5 a) dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Bank dem Depot- bzw. Kontoinhaber sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verloren gegangenen Edelmetalls bzw. Metalls abtreten.

(6) Kosten und Steuern

Zur Deckung der mit Edelmetalldepots verbundenen Kosten der Bank werden Gebühren berechnet, die aus dem jeweils gültigen Konditionstableau hervorgehen.

Alle Steuern und Abgaben, die eventuell im Zusammenhang mit Edelmetalldepots einschließlich Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Depotinhabers.

(7) Verbindung zur Geschäftsbeziehung und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Edelmetalldepots werden von der Bank nur in Verbindung mit einer bestehenden Kontoverbindung geführt. Zwischen Inhaber und Bank wird vereinbart, dass alle für das Konto bestehenden Regelungen (z.B. Vollmachten, Versandinstruktionen) auch für das Edelmetalldepot gelten. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.